

§ 3 Nr. 43

[Ehrensold für Künstler und Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe]

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209)

Steuerfrei sind

...

43. der Ehrensold für Künstler sowie Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe, wenn es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gezahlt werden;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Richter am BFH, München

I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 43

1

Rechtsentwicklung der Nr. 43: *StÄndG v. 18.7.1958* (BGBl. I 1958, 473; BStBl. I 1958, 412): Auf Vorschlag des FinAussch. wurde die StBefreiung zusammen mit anderen Befreiungen im Interesse einer besseren Übersicht in den Katalog des § 3 eingefügt (BTDrucks. III/448, 9) und gilt seither unverändert. Die StBefreiung wurde vorher aus Nr. 11 (Bezüge aus öff. Mitteln ua. zur Förderung der Kunst nach Nr. 10 aF) hergeleitet.

Bedeutung der Nr. 43: Wie bei Nr. 11 handelt es sich auch bei Nr. 43 um eine Sozialzwecknorm (s. § 3 Allg. Anm. 14). Die im Wesentlichen aus sozialen Erwägungen gewährten Leistungen sollen den Künstlern ungeschmälert, dh. unversteuert zukommen. Nr. 43 ist eine echte StBefreiung. Ihrer Art nach gehören die Leistungen zu den wiederkehrenden Bezügen nach § 22 Nr. 1.

Verhältnis zu Nr. 11: Da die Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe nur stfrei sind, wenn sie aus öffentlichen Mitteln erfolgen und der Empfänger bedürftig ist, ergibt sich die StBefreiung dieser Zuwendungen bereits aus Nr. 11. Die Vorschriften sind nicht aufeinander abgestimmt. Sie sind nebeneinander anwendbar, so dass StBefreiung nach beiden Vorschriften in Frage kommen kann.

II. Steuerfreiheit des Ehrensolds für Künstler und der Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe

2

Nr. 43 stellt den Ehrensold für Künstler und Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe stfrei. Die StFreiheit der Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe ist jedoch an die Voraussetzungen geknüpft, dass es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gezahlt werden.

Steuernfreiheit des Ehrensolds für Künstler: Der Ehrensold für Künstler ist ein stets wiederkehrender Ehrenerweis für verdiente Künstler. Es handelt sich um zweckgebundene Landesmittel, die den Künstlern in Form von monatlichen Zahlungen zur Verfügung gestellt werden.

Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist die StFreiheit des Ehrensolds nicht an die Voraussetzung der Bedürftigkeit des Künstlers geknüpft. Der „wenn ...“-Satz in Nr. 43 bezieht sich nur auf die Zuwendungen der Deutschen Künstlerhilfe. Eine solche Einschränkung widerspräche auch dem Charakter des Ehrensolds als Ehrenerweis.

Steuernfreiheit der Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe: Zuwendungen der Deutschen Künstlerhilfe erhalten ältere und bedürftige Künstler zur Sicherung ihres Lebensunterhalts. Die Zuwendungen dienen somit nicht unmittelbar der Förderung der Kunst.

Die Mittel der Deutschen Künstlerhilfe werden vom Bund, den Ländern, Rundfunkanstalten und aus privaten Spenden aufgebracht. Sie werden vom Bundespräsidenten treuhänderisch verwaltet und vergeben.

► *Einschränkungen:* Die StFreiheit der Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe ist an zwei Voraussetzungen geknüpft:

Bei den Zuwendungen der Deutschen Künstlerhilfe muss es sich zunächst um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handeln, dh. sie müssen aus einem öffentlichen Haushalt stammen (s. dazu § 3 Nr. 11 Anm. 8). Diese Voraussetzung ist jedoch grundsätzlich gegeben, da letztlich der Bundespräsident die Leistungen gewährt. Weitere Voraussetzung ist, dass die Zuwendungen wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gewährt werden. Die Vergabe aus anderen Erwägungen, etwa als Ehrenerweis, unterfällt nicht Nr. 43.

Zur Bestimmung des Begriffs der Bedürftigkeit kann wie bei Nr. 11 auf § 53 AO zurückgegriffen werden. Bedürftig sind danach die Künstler, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe anderer bedürfen (s. § 3 Nr. 11 Anm. 12 mwN). „Wegen“ der Bedürftigkeit werden die Mittel zugewendet, wenn die Bedürftigkeit der Grund für die Unterstützung ist (s. dazu § 3 Nr. 11 Anm. 12).